

17. 1. Zum Begriff der „im freien Verkehre des Inlandes befindlichen Ware“ im Sinne von § 9 der Verordnung des Bundesrats, über Höchstpreise für Kupfer usw., vom 10. Dezember 1914 (RGBl. S. 501) — BRVD. —.

2. Wie ist ein Irrtum über den Sinn des § 9 BRVD. zu beurteilen?

3. Ist durch § 6 Nr. 2 des Gesetzes, betr. Höchstpreise, vom ^{4. August} ~~17. Dezember~~ 1914 (RGBl. S. 516) der Begriff des „Überschreitens“ im Sinne von § 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) geändert worden?

4. Schließt eine sog. „freibleibende Offerte“ die Annahme eines Überschreitens der festgesetzten Höchstpreise im Sinne von § 13 a. a. D. aus?

III. Straffenat. Urt. v. 8. Mai 1916 g. B. III 99/16.

I. Landgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

„Die unter a bis d des angefochtenen Urteils näher bezeichnete Ware ist, wie das Landgericht für erwiesen erachtet hat, Mitte Dezember 1914 aus dem Freihafengebiet nach Zollbehandlung in das Stadtlager des Angeklagten übergeführt worden und lagerte dort, also im Inland. Der Angeklagte hat selbst nicht behauptet, daß der Handel mit ihr gehindert gewesen sei, oder ihrer Weitergabe Schwierigkeiten entgegengestanden hätten; auch die Revision bringt dafür nichts vor. Ein Rechtsirrtum bei der auf diese Sachlage gegründeten Auffassung des ersten Richters, die Ware habe sich im freien Verkehre des Inlandes befunden, ist nicht erkennbar. Darauf, woher die im freien Verkehre des Inlandes befindliche Ware stammte, ob aus dem Inland oder Ausland, kommt nach § 9 BRVD. vom 10. Dezember 1914 nichts an. Wie die Urteilsgründe ergeben, kannte der Angeklagte die Beschaffenheit jener Ware und wußte, daß sie sich

in seiner Verfügungsgewalt befand. Seine angebliche Annahme, in das Inland eingeführte Auslandsware sei vor Abgabe durch den Einführer an andere nicht im freien Verkehr, bezieht sich nicht auf Tatumstände, namentlich nicht auf solche, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören, im Sinne von § 59 StGB., sondern betrifft einen im anzuwendenden Strafgesetz enthaltenen Rechtsbegriff, nämlich das Merkmal des „Überschreitens der festgesetzten Höchstpreise“ im Sinne von § 13 daselbst. Zwar stellen die Höchstpreisfestsetzungen im Sinne des Reichsgesetzes, betr. Höchstpreise, vom ^{4. August} 17. Dezember 1914 nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts sich als außerhalb des Strafgesetzes liegende selbständige und mit ihm nicht unlöslich zusammenhängende Verwaltungsmaßnahmen dar, die der Täter kennen muß, soll er wegen vorsätzlichen Überschreitens der Höchstpreise bestraft werden. Allein jene Verordnung des Bundesrats ist nicht auf Grund des Reichsgesetzes, betr. Höchstpreise, erlassen worden, sondern fußt im § 3 des Reichsgesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Sie kennzeichnet sich als ein selbständiges, eigenes, in sich abgeschlossenes Gesetz, dessen Einzelbestimmungen unter sich ein untrennbares Ganzes bilden und das einheitlich aufgefaßt werden muß, auch bei der Frage über Umfang und Wirkung der in ihm getroffenen Höchstpreisfestsetzungen. Die Vorschrift des § 13 WRV. umfaßt deshalb die des § 9 das. als unausscheidbaren Bestandteil. Ein Irrtum über den Sinn des § 9 bezieht sich aus diesem Grunde auf den Inhalt des Strafgesetzes selbst und kann nicht beachtet werden.

Der Beschwerdeführer meint: Das Tatbestandsmerkmal des Überschreitens im Sinne von § 13 WRV. sei nur gegeben, wenn ein Kaufvertrag abgeschlossen worden sei; ein bloßes Vertragsangebot, das zu keinem Vertrag führe, oder das Fordern höherer als der festgesetzten Preise für sich allein falle nicht unter jenen Begriff, enthalte höchstens einen straflosen Versuch der mit Strafe bedrohten Handlung.

Das ist richtig. „Überschreiten“ des festgesetzten Höchstpreises kann nicht nur beim Kauf vorkommen, sondern bei jedweder Abgabe von Gegenständen der in § 1 WRV. bezeichneten Art. Es setzt keinen Vertragsabschluß voraus, tritt vielmehr als eine einseitige,

einem anderen gegenüber vorzunehmende Handlung in die Erscheinung, so daß bereits das Fordern des höheren Preises genügen kann. Die Mitwirkung eines anderen ist dazu nicht erforderlich, und es wird durch jene einseitige Tätigkeit das Vergehen nicht versucht, sondern vollendet. Das ist für § 4 des Reichsgesetzes, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen worden (vgl. u. a. RGSt. Bd. 49 S. 7 [8]), und gilt auch für § 13 WRWD. vom 10. Dezember 1914.

Daraus, daß in § 6 Nr. 1 und 2 des Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) neben dem Überschreiten der nach § 1 festgesetzten Höchstpreise (Nr. 1), noch mit Strafe bedroht wird: „wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet“ (Nr. 2), kann nicht mit dem Beschwerdeführer gefolgert werden, im Sinne von § 13 WRWD. werde das Tatbestandsmerkmal des Überschreitens erst durch einen Vertragsschluß, keineswegs schon durch bloßes Verlangen oder Fordern eines höheren als des festgesetzten Höchstpreises erfüllt. Jener § 6 Nr. 2 enthält nach Wortlaut, Sinn und erkennbarem Zweck keine Änderung, sondern eine Ergänzung und Klärung der Strafvorschrift des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914. Er sichert die zur Volksernährung und gegen wucherische Ausbeutung getroffenen Maßnahmen vor Gefahren, die dadurch entstehen können, daß ein anderer verlockt werden soll, von dem gesetzlichen Wege abzuweichen. Solchen Gefahren will die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 schon in ihrem Entstehen entgegenwirken. Deshalb sind in § 6 Nr. 2 außer dem Überschreiten und über dieses hinaus noch weitere Handlungen unter Strafe gestellt worden (vgl. Nr. 44 der Reichstagsdrucksachen, Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges, 13. Leg.-Ber. II. Sess. 1914/15). Die in Nr. 2 aufgestellten Tatbestandsmerkmale des Aufforderns oder Sicherbietens verlangen nicht, daß der Täter selbst einen Vertrag schließen will, oder einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder höhere als die zugelassenen Preise fordert; Auffordern und Sicherbieten brauchen auch, für sich betrachtet, keine

Überschreitung der Höchstpreise zu enthalten. Fordern eines unzulässigen Preises und Aufforderung zum Abschluß eines Vertrags, durch den die festgesetzten Höchstpreise überschritten werden, oder ein Sicherbieten dazu, sind keineswegs und unter allen Umständen dasselbe. Der Strafschutz des § 6 Nr. 2 reicht also weiter als der des § 6 Nr. 1. Jener ist nicht dahin aufzufassen, als ob darin das „Fordern“ erst neu unter Strafe gestellt würde. Soweit er sich überhaupt auf das Fordern von Preisen bezieht, erläutert er nur den bisherigen Begriff des „Überschreitens“, im übrigen enthält er neue Tatbestände. Die Entscheidung des Landgerichts wird getragen durch die auf Auslegung des Briefes vom 6. Januar 1915 gestützte, das Revisionsgericht bindende tatsächliche Feststellung, daß der Angeklagte in jenem Schreiben höhere Preise als erlaubt, wenn auch unverbindlich, gefordert habe.

Daß nicht auch § 13 BRRD. vom 10. Dezember 1914 durch Beifügen einer der obigen Nr. 2 des § 6 Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 entsprechenden Vorschrift geklärt und ausgebehnt worden ist, berechtigt nicht, wie der Beschwerdeführer will, zu der Annahme, das Tatbestandsmerkmal des Überschreitens im Sinne von § 13 BRRD. sei eingeschränkt und der an einen anderen gerichtete Antrag, einen Vertrag zu schließen, oder das Fordern eines den festgesetzten übersteigenden Preises vom Verbot des Überschreitens ausgenommen gewesen. Es ist rechtsirrig, einen solchen Vertragsantrag oder solche Preisforderung als Versuch des Überschreitens aufzufassen, das keine zweiseitige Handlung, noch die Mitwirkung eines anderen voraussetzt, und gegen die zum Nutzen des Gemeinwohls getroffenen Maßnahmen, nicht gegen Rechte des Vertragsgegners sich richtet. . . .

Nach der ausdrücklichen Feststellung des ersten Richters hat der Angeklagte bewußt und vorsätzlich höhere als die zulässigen Preise für käufliche Überlassung seiner Waren gefordert und dabei seine Gebundenheit ausgeschlossen. . . . Dieser Zusatz war nicht geeignet, die Anwendung des § 13 BRRD. auszuschließen. Zum Fordern oder Anbieten gehört begrifflich nicht, daß der Fordernde oder Anbietende an die Forderung oder das Angebot gebunden ist, oder sein will; es braucht auch das darin ausgedrückte Verlangen kein endgültiges zu sein. Jede Handlung, durch die der festgesetzte Höchstpreis

überschritten wird, verstößt gegen das Gesetz, auch wenn der Täter weitere Entschließungen sich vorbehalten haben sollte und noch nicht entschlossen ist, auf dem einmal betretenen verbotenen Wege noch weiter zu schreiten, oder mit der Absicht umgeht, weitere Gesetzesverletzungen zu vermeiden und die eingetretenen nicht auszudehnen oder sie durchzuführen und zu vergrößern. Deshalb kommt es auf die vom Beschwerdeführer in der Revisionsbegründung behaupteten Gründe für Abgabe seiner „freibleibenden Offerte“ nicht weiter an.“...